

## Sonderinformation | Vergabetransformationspaket – Update zur Sonderinformation vom 24.04.2024

In unserer letzten Sonderinformation zum Thema vom 24.04.2024 ([Mandanten-Rundschreiben 04/2010 \(sonntag-partner.de\)](#)) haben wir Sie über das Vorhaben der Regierung informiert, das Vergabewesen durch neue Gesetzgebung zu reformieren. Nun ist der erste Schritt getan und es liegt ein konkreter Entwurf vor, der innerhalb der Bundesregierung versandt wurde. Die wichtigsten Vorhaben und Maßnahmen wollen wir Ihnen nachfolgend in aller Kürze vorstellen:

- Das Vergabetransformationspaket sieht **Neufassungen** vor für GWB, VgV, SektVO, KonzVgV, VSVgV, UvgO und den ersten Abschnitt der VOB/A.
- Darüber hinaus sieht der Entwurf „**Folgeänderungen**“ im LNG-Beschleunigungsgesetz, Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz, im Fünften Buch des Sozialgesetzbuches sowie im Personenbeförderungsgesetz vor.

Konkretes:

- Änderung des **Losgrundsatzes gem. § 97 Abs. 4 GWB**: die Zusammenfassung mehrerer Lose soll nicht mehr zwingend zu einer Gesamtvergabe des gesamten Auftrags führen müssen. Der Auftraggeber soll demnach ausdrücklich auch **nur einen Teil der Lose geeignet zusammenfassen und vergeben**. Zeitliche Abläufe sollen zur Begründung der Losbildung nunmehr auch nach dem Gesetz herangezogen werden.
- **§ 108 GWB Inhouse-Vergabe soll klarer gefasst werden**, um den öffentlichen Stellen eine Zusammenarbeit rechtssicherer und damit einfacher zu ermöglichen, ohne den Wettbewerb negativ zu beeinflussen.
- **Geringere Anforderung an Leistungsbeschreibung gem. § 121 Abs. 1 S. 1 GWB**: der Wortlaut „und erschöpfend“ soll gestrichen werden. Die Leistung muss zwar weiterhin so eindeutig wie möglich beschrieben werden, dies allein soll jedoch entscheidend und ausreichend sein. Ziel: **Vermeehrt funktionale Leistungsbeschreibungen**.
- **Eignungskriterien und Nachweispflichten**, § 122 GWB: Eigenerklärungen sollen gestärkt werden, Nachweispflichten reduziert und Nachweisvorlagen auf aussichtsreiche Bieter begrenzt werden.



- Nach **§ 42 Abs. 4 VgV** soll die Möglichkeit bestehen, bei offenen Verfahren die **Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung** durchzuführen; Ziel: Bürokratieentlastung.
- **Nachforderung von Unterlagen**, § 56 Abs. 2 VgV: die Unterscheidung zwischen unternehmens- und leistungsbezogenen Unterlagen soll aufgegeben werden wegen bestehender Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis; § 56 Abs. 3 VgV soll aber unverändert bleiben.
- **§ 135 GWB** soll dahingehend geändert werden, dass von der Unwirksamkeit des Zuschlags bei rechtswidrigen De-Facto Vergaben in Abwägung mit zwingenden Gründen eines Allgemeininteresses abgesehen wird. Die Erfolgsaussichten eines Nachprüfungsverfahrens sind damit besser abschätzbar.
- **Nachprüfungsverfahren** sollen digitaler werden, Entscheidungen sollen auch nach Aktenlage getroffen werden dürfen.
- **Mittelstand, Start-ups und Innovationen** sollen durch Aufnahme in § 97 GWB gestärkt werden; besondere Umstände dieser Unternehmerformen sollen bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweisen besonders berücksichtigt werden.
- **Anpassung Zahlungsmöglichkeiten** gem. § 29 VgV für junge sowie kleine und mittlere Unternehmen (Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen).
- Anpassung § 35 VgV: **Nebenangebote** sollen stärker berücksichtigt werden.
- Einführung des **neuen § 120a GWB**: Berücksichtigung **sozialer und umweltbezogener Kriterien**.
- Einführung des **neuen § 112a GWB**: Umgang mit **Bewerber und Bieter aus bestimmten Drittstaaten**.

Ob die geplanten Gesetzesnovellen unter der amtierenden Regierung noch zur Umsetzung gelangen, ist zwar fraglich. Die Tendenzen der Neuregelungen zeigen aber eine bevorstehende Dynamik und einen Verbesserungswillen im Vergaberecht.

Wir halten Sie gerne weiterhin über den Fortgang des Gesetzgebungsprozesses auf dem Laufenden und beraten Sie umfassend zu allen vergaberechtlichen Themen!

Quelle: [Vergabetransformation im Überblick: Das plant die Ampel \(cosinex.de\)](https://www.cosinex.de/vergabetransformation-im-ueberblick)



## Ihre Ansprechpartner



**Julia Spaderna**

Rechtsanwältin

julia.spaderna@sonntag-partner.de  
Tel.: + 49 911 815 11-469



**Dr. Thomas Reif**

of Counsel,  
Rechtsanwalt

thomas.reif@sonntag-partner.de  
Tel.: +49 821 570 58-250



**Robert Kutschick**

Senior Manager,  
Rechtsanwalt

robert.kutschick@sonntag-partner.de  
Tel.: +49 821 570 58-202



**Maximilian Erhardt**

Rechtsanwalt

maximilian.erhardt@sonntag-partner.de  
Tel.: +49 821 570 58-281

## Über SONNTAG Wirtschaftsprüfung. Steuer. Recht.

Expertise und Kompetenz bei SONNTAG – hier werden viele Disziplinen vereint.

An vier süddeutschen Standorten sind die Experten bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und betreuen und beraten die Mandanten rund um die Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der integrierte und multidisziplinäre Ansatz zielen auf eine präzise und lösungsorientierte Betreuung ab – fachübergreifend und aus einer Hand, je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

### **Abschließende Hinweise**

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>

Obige Ausführungen stellen eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.